



# DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Frau  
Carina Gödecke  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40010 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3889**

A17, A11, A18

23. Mai 2016

## **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11154 Neudruck  
Öffentliche Anhörung des Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landes NRW am 30. Mai 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

gerne nutzen wir als Gartenbauverbände Rheinland e. V. und Westfalen-Lippe e. V. sowie dem Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e. V. die Gelegenheit, zum eingangs genannten Gesetz Stellung zu nehmen und an der Anhörung am 30. Mai 2016 teilzunehmen.

Wie schon angemeldet, wird der Geschäftsführer des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., Herr Heiner Esser, am 30. Mai 2016 dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Experte in der Anhörung zur Verfügung stehen.

Die Stellungnahme erfolgt im Übrigen auch für den Verband rheinischer Baumschulen e. V. und den Landesverband Westfalen-Lippe im Bund deutscher Baumschulen.

Wir beteiligen uns als Gartenbauverbände am Aktionsbündnis ländlicher Raum.

Wir weisen darauf hin, dass wir unter dem 16. September 2015 bereits zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung genommen haben (Stand: 22. Juni 2016). Nach Vergleich der nunmehr vorliegenden Fassung mit der Drucksache 16/11154 und dem damaligen Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Als Verbände des Gartenbaus in NRW gehen wir davon aus, dass die Regelungen im neuen Landesnaturschutzgesetz NRW, die die Landwirtschaft betreffen, zugleich auch den Gartenbau erfassen. Ansonsten bedürfte es aus unserer Sicht einer Klarstellung etwa in **§ 4** des Gesetzes. Dabei könnte die Legaldefinition der Landwirtschaft in § 201 Baugesetzbuch beispielgebend sein.

**Zu § 7 :**

In Absatz 3 dieser Vorschrift wird die Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung normiert. Unser Anliegen ist es hier, bei solchen Planungen die betroffenen Grundeigentümer und Nutzer stärker in die Verfahren einzubinden. Wünschenswert wäre nicht nur eine öffentliche Bekanntmachung, sondern auch die Kontaktaufnahme mit den Betroffenen vor Ort.

**Zu § 13:**

§ 13 in Verbindung mit § 27 regelt, dass bestimmte Maßnahmen im Rahmen eines Landschaftsplans „im Rahmen des Zumutbaren“ den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstückbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden können. Bei dem Begriff des „Zumutbaren“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer näheren Konkretisierung bedarf. Zum Beispiel die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (siehe § 13 Abs. 2 Ziff. 4), können mit erheblichen Kosten verbunden sein. Aus unserer Sicht bedarf es einer angemessenen Entschädigung analog § 28 Absatz 3.

**Zu § 30:**

Der in § 30 Abs. 1 aufgestellte Katalog von Maßnahmen, die als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert werden, entspricht zwar im künftigen Landesnaturschutzgesetz NRW im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen Landschaftsgesetz NW. Dennoch bedarf es aus unserer Sicht aufgrund von Auslegungsproblemen schon nach dem bisherigen Landschaftsgesetz erläuternder Klarstellungen.

In § 30 Abs. 1 Ziff. 7 ist die Klarstellung notwendig, dass die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen dann keinen Eingriff im Sinne des Gesetzes ist, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer planmäßigen Kulturführung des Gartenbaus erfolgen. Insofern regen wir die Ausnahmeregelung an, wie sie in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzentwurfes vom 17. Februar 2016 (Neudruck) ihren Ausdruck gefunden hat („unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus“).

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass es ungerechtfertigt ist, nach § 30 Abs. 1 Ziff. 9 „die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes“ als Eingriff zu definieren. Es handelt sich um die Anlage einer Kultur, die in der Regel einen hohen ökologischen Wert aufweist. Durch die Definition als Eingriff muss für eine lebende Kultur eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vorgenommen werden. Dies widerspricht aus unserer Sicht der Allianz für Fläche. Trotz der ökologischen Bedeutung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturfleichen werden zusätzliche Flächen in der Regel der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, zum Beispiel in Form von Streuobstwiesen. Aus unserer Sicht wird hier ein ganzer Bereich einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung diskriminiert.

**Zu § 31:**

Entsprechend dem eben ausgeführten zur Allianz für Flächen sind wir der Ansicht, dass Kompensationsmaßnahmen auch durch eine Aufwertung oder Herstellung grüner Infrastruktur innerhalb der Städte und Gemeinden, also in bebauten Bereichen ausdrücklich ermöglicht werden sollte. Anstatt weiter durch Ausgleichsflächen diese der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zu entziehen, ist die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb bebauter Gebiete sowohl unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzrechtes wie auch des Bauplanungsrechtes kompatibel. Der Schutzbereich des Bundesnaturschutzgesetzes schließt ausdrücklich den besiedelten Bereich ein. Das heißt, Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft innerhalb der Ortschaften sind nicht nur im Rahmen der geltenden Vorschriften möglich. Sie sind vom Schutzauftrag des Gesetzgebers konkret umfasst.

Mit einer entsprechenden Planung der Gemeinden oder durch das Angebot eines Ökokontos wäre auch die praktische Umsetzung unkompliziert möglich. Kommunen können somit Angebotsplanungen erarbeiten, die Flächen in besiedelten Bereichen bereits als Kompensationsflächen auszeichnen und damit öffentliches Grün als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme den Bauträgern und Investoren bzw. den planenden Behörden anbieten.

**Zu § 35:**

Es ist nicht erkennbar, warum die nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz ausgesprochene Empfehlung, 10 Prozent eines Landes als Biotop-Verbundfläche darzustellen und festzusetzen, im Land Nordrhein-Westfalen auf 15 Prozent der Landesfläche erhöht werden soll. Dazu fehlt jede fachliche Begründung. In Nordrhein-Westfalen sollte insoweit kein anderer Maßstab gelten als in anderen Bundesländern.

**Zu § 39:**

Nach § 39 Abs. 1 Ziff. 2 werden Hecken ab 100 Meter Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes und Wallhecken als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile definiert. Hier gilt das zu § 30 Abs. 1 Ziff. 6 Gesagte entsprechend. Pflanzungen im Rahmen planmäßiger Kulturen durch Gartenbaubetriebe müssen hier ausgenommen sein.

**Zu § 42:**

In § 42 Abs. 1 werden über § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus weitere gesetzlich geschützte Biotope definiert. Dazu gehören nach § 42 Abs. 1 Ziff. 5 Streuobstbestände. Auch wenn nach der vorliegenden Fassung Einschränkungen gegenüber der Fassung vom 22. Juni 2015 vorgenommen werden, halten wir die Regelung für eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentums. Es wird keine Motivation zur Pflege bestehen, da Streuobstbestände schwinden und viele Bewirtschafter von der Neuanlage von Streuobstbestände absehen. Aus unserer Sicht sollte die Ziff. 5 des § 42 Abs. 1 gestrichen werden.

**Zu § 54:**

Über § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes werden in Gebieten „von gemeinschaftlicher Bedeutung ...“ die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und der Anbau von gentechnischen Pflanzen verboten. Zu dem Begriff eines Gebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gibt es nach unserer Kenntnis keine Legaldefinition und ist rechtlich unbestimmt. Über die bestehenden rechtlichen Vorgaben wie das Gentechnikgesetz bedarf es aus unserer Sicht auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit keiner strengeren Vorschrift als in anderen Bundesländern.

**Zu § 57:**

Die Betretungsbefugnis nach Abs.1 ist sehr weit gefasst und betrifft auch Öd- und Brachflächen. Häufig ist es für einen Erholungssuchenden nicht erkennbar, welche Flächen nur vorübergehend gerade nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Daher sollte das Betretungsrecht auf Wege und Pfade oder Wirtschaftswege beschränkt werden.

**Zu § 57 Abs. 2 Satz 2:**

Das Wort „privaten“ sollte hier gestrichen werden, weil Radfahren generell nur auf Straßen und Wegen gestattet sein sollte.

**Zu § 66:**

Den in Nordrhein Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen sollen nach dieser Vorschrift weit über das Bundesnaturschutzgesetz hinausgehend in vielfacher Hinsicht Gelegenheiten zur Stellungnahme und Rechte gegeben werden.

Es ist nicht erkennbar, warum den Naturschutzvereinigungen weitergehende Rechte als anderen Verbänden eingeräumt werden. Hier steht zu befürchten, dass dies zu außerordentlichen Verfahrensverlängerungen führt. Zuständig sein müssen staatliche Fachbehörden. Die Bevorzugung privater Naturschutzvereinigungen sehen wir nicht als gerechtfertigt an. Diese haben zu solchen Rechten auch keine demokratische Legitimation.

**Zu § 68:**

Das eben Gesagte gilt auch für die nach § 68 vorgesehene Möglichkeit für anerkannte Naturschutzvereinigungen, in bestimmten Angelegenheiten sogar Rechtsbehelfe einlegen zu können.

Auch wenn in der vorliegenden Fassung gegen über der vom 22. Juni 2016 Einschränkungen bei der Einlegung von Rechtsbehelfen durch anerkannte Naturschutzvereinigungen gemacht worden sind, so ändern dies nichts an den grundsätzlichen Bedenken, die zu § 66 geäußert wurden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen für Erläuterungen im Rahmen der Anhörung und darüber hinaus gerne zur Verfügung.

gez.

**Helmut Rüskaamp**  
Präsident  
Landesverband Gartenbau  
Westfalen-Lippe e. V.

gez.

**Hans-Christian Leonhards**  
Präsident  
Verband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau NRW

gez.

**Eva Kähler-Theuerkauf**  
Präsidentin  
Landesverband Gartenbau  
Rheinland e. V.

i. A.

**Jürgen Winkelmann**  
Hauptgeschäftsführer  
Landesverband Gartenbau  
Westfalen-Lippe e. V.